

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/7049 –**

Berichte über Einreisen von Islamisten mit konkreten Anschlagplänen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach einem Bericht von „FOCUS-Online“ vom 11. April 2023 soll die Bundesanwaltschaft kürzlich das Bundeskriminalamt (BKA) mit Ermittlungen gegen potenzielle Attentäter, die mit offenbar konkreten Anschlagplänen als Asylbewerber eingereist sind, beauftragt haben. Die Verdächtigen sollen vornehmlich aus Zentralasien und dem Nahen Osten stammen. Die Männer sollen als „Hochrisiko-Gefährder“ gelten. Die Zahl der neu rekrutierten Attentäter liege im hohen zweistelligen Bereich, wie die österreichische „Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst“ (DSN) laut „FOCUS“ kürzlich festgestellt hat. Dutzende Islamisten aus dem Netzwerk der Verschwörer seien auf Selbstmord-Anschläge eingeschworen worden. Ein im „FOCUS“-Bericht zitierter Beamter der Bundespolizei bestätigt, dass die jüngst ausgebrochenen Unruhen zwischen Israelis und Palästinensern im Nahen Osten auch in Europa noch zusätzlich radikale Einzeltäter zu terroristischen Taten verleiten könnten. Nach Erkenntnissen des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) halten sich in Deutschland derzeit 1 750 Personen auf, die zum „islamistisch-terroristischen Personenpotential“ gehören, so „FOCUS-Online“. „Die Bedrohungslage durch den Islamismus ist unverändert hoch“, laut Aussage einer Sprecherin des Inlandsgeheimdienstes gegenüber „FOCUS-Online“ (www.focus.de/politik/ausland/mehrere-sicherheitsdienste-warnen-es-muss-jeden-tag-in-deutschland-mit-islamistischem-anschlag-gerechnet-werden_id_190751922.html).

1. Ist die in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte Bezeichnung „Hochrisiko-Gefährder“ ein offizieller Begriff der Sicherheitsbehörden des Bundes, und wenn ja, inwiefern unterscheidet sich dieser vom Gefährderbegriff?

Bei der Bezeichnung „Hochrisiko-Gefährder“ handelt es sich nicht um einen offiziellen Begriff der Sicherheitsbehörden des Bundes.

Personen des islamistischen Spektrums werden mit dem standardisierten Risikobewertungsinstrument RADAR-iTE hinsichtlich ihres Risikos für die Begehung einer politisch motivierten schweren Gewalttat in Deutschland bewertet. Nach Einsatz des Instruments wird die bewertete Person auf Grundlage einer

feststehenden Berechnung der Merkmale einer zweistufigen Risikoskala zugeordnet. Diese unterscheidet zwischen einem moderaten und einem hohen Risiko.

2. Konnten die laut des Artikels von „FOCUS-Online“ eingereisten „Hochrisiko-Gefährder“ im Sinne der Vorbemerkung der Fragesteller inzwischen nach Kenntnis der Bundesregierung ermittelt werden oder wenigstens einzelne Personen, und sind diese Personen als Gruppe eingereist (bitte nach Anzahl, ggf. eingereister Gruppenmitgliederzahl sowie Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?
3. Von wie vielen laut des Artikels von „FOCUS-Online“ kürzlich eingereisten „Hochrisiko-Gefährdern“ geht die Bundesregierung aus, und ist deren jeweilige Einreiseroute nach Deutschland bekannt (bitte nach Anzahl und Einreiseroute aufschlüsseln)?
4. Gibt es Hinweise darauf, welche konkreten Anschlagziele diese „Hochrisiko-Gefährder“ mutmaßlich ins Auge gefasst haben, und ob es einen aktuellen Anlass (Auslöser) dafür gibt?

Die Fragen 2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Beantwortung der Fragen 2 bis 4 nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen kann.

Durch die Nennung von expliziten Personengruppen, etwaigen Reiserouten von islamistischem Personenpotential sowie konkreten Anschlagzielen könnten Rückschlüsse auf möglicherweise laufende Ermittlungsmaßnahmen getroffen werden.

Die Offenlegung der oben genannten Informationen würde zu einer ernsthaften Gefährdung der Ermittlungshandlungen führen und im Umkehrschluss eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse zu möglichen Ermittlungshandlungen einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch eine eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

5. Hat die Bundesregierung ursprünglich durch eigene Sicherheitsbehörden Kenntnis über die in der Vorbemerkung der Fragesteller angesprochenen laut des Artikels von „FOCUS-Online“ erfolgten Einreisen erlangt oder wurde sie von einem ausländischen Nachrichtendienst darüber informiert?

Welche Bundesbehörde wurde im Falle einer Bejahung der letzteren Variante darüber wann zuerst in Kenntnis gesetzt?

Die Sicherheitsbehörden des Bundes stehen in regelmäßigen Austausch mit ausländischen Nachrichtendiensten. Ohne die Nennung eines konkreten Sachverhalts kann jedoch keine explizite Auskunft gegeben werden.

6. Bezieht sich das in der Presse am 11. April 2023 benannte derzeitige „islamistisch-terroristische Personenpotential“ in der Größenordnung von 1 750 Personen auf Menschen, die in erster Linie in Deutschland ihren Wohnsitz haben beziehungsweise die sich in Deutschland auch in aller Regel aufhalten (bitte ggf. nach anderen Wohnsitzstaaten aufschlüsseln)?

Grundsätzlich haben die im genannten Personenpotential erfassten Personen einen Wohnsitz in Deutschland.

7. Warum werden Zahlen zum terroristischen Personenpotenzial seitens der Bundesregierung nicht ebenso wie jene über Gefährder und Relevante Personen in den jeweiligen Phänomenbereichen regelmäßig nach außen kommuniziert (vgl. z. B. www.bka.de/DE/DasBKA/OrganisationAufbau/Fachabteilungen/IslamistischmotivierterTerrorismusExtremismus/IslamistischmotivierterTerrorismusExtremismus_node.html oder www.focus.de/politik/deutschland/duisburg-hamburg-castrop-rauxel-neue-zahlen-zu-islamistischen-gefaehrden-in-deutschland_id_192496752.html)?
8. Warum werden Angaben zur Entwicklung des islamistisch-terroristischen Personenpotenzials (itP) durch Behörden an Medienvertreter weitergegeben (s. Vorbemerkung der Fragesteller), aber keine Angaben zur Entwicklung des rechtsterroristischen Personenpotenzials in Deutschland?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine konkrete Bezifferung des terroristischen Personenpotenzials in den Bereichen Rechtsextremismus sowie Auslandsbezogener Extremismus und Linksextremismus aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen kann, da Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind.

Daher ist die Einstufung der Antwort als Verschlussache (VS)-Vertraulich und die ausschließliche Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages erforderlich, da das in Rede stehende Personenpotenzial nach einer im Verfassungsschutz-Verbund entwickelten, ausschließlich nachrichtendienstlichen Methodik erhoben wird. Diese ist unter Einbeziehung und vor dem Hintergrund besonders geheimhaltungsbedürftiger Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden entwickelt worden und insofern besonders schützenswert. Eine konkrete Bezifferung des in Rede stehenden Personenpotenzials würde weitreichende Rückschlüsse auf die Erhebungsmethodik zulassen. Eine Veröffentlichung der in Rede stehenden Informationen würde den Kenntnisstand und die Arbeitsweise des BfV offenlegen.

Dies könnte Angehörige der gegenständlichen Phänomenbereiche in die Lage versetzen, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, und so die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden erheblich erschweren. Außerdem könnten die möglichen Rückschlüsse in nicht unerheblichem Maße die Zuständigkeit der Landesämter für Verfassungsschutz tangieren und somit einen nicht statthaften Eingriff in das föderale Gefüge darstellen.

Im Phänomenbereich -religiöse Ideologie- hingegen beruht die Erfassung des terroristischen Personenpotenzials nicht auf einer rein nachrichtendienstlich entwickelten Erhebungsmethodik, sondern auch auf polizeilichen Einstufungskategorien, die öffentlich kommuniziert werden, so dass eine Veröffentlichung der durch das BfV erhobenen Zahlen offen erfolgen kann. Es wird an dieser Stelle

auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2311 verwiesen.

9. Wie haben sich die terroristischen Personenpotenziale in den einzelnen Phänomenbereichen im Jahr 2022 und im Jahr 2023 bis Anfang Mai entwickelt (es wird explizit nicht nach Gefährdern oder gewaltbereiten Personenpotenzialen im jeweiligen Phänomenbereich gefragt, sondern nach den jeweiligen terroristischen Personenpotenzialen)?

Bezüglich des islamistisch-terroristischen Personenpotenzials wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksachen 20/4262 und 20/4254 verwiesen.

Das islamistisch terroristische Personenpotenzial hat sich in der Zeitspanne von 2022 bis heute wie folgt entwickelt.

Monat/Jahr	Gesamtzahl
02/2022	1.940
05/2022	1.900
08/2022	1.790
11/2022	1.900
02/2023	1.750
05/2023	1.720

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

10. Warum wurden im Gegensatz zu einem von der Bundesregierung mitgeteilten islamistisch-terroristischen Personenpotenzial jährliche Gesamtzahlen zum rechtsterroristischen Personenpotenzial (bei denen also nicht weiter nach einer Unteraufschlüsselung gefragt wurde) in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage als VS-Sache eingestuft (vgl. Tagbuchnummer des Deutschen Bundestages PD1-20-23/22 VS-Vertraulich und Antwort zu Frage 58 auf Bundestagsdrucksache 20/894, S. 37 f.)?

Es wird auf die Begründung zur Einstufung im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 58 des Abgeordneten Martin Hess auf Bundestagsdrucksache 20/894 verwiesen. Vergleiche dazu auch die Antwort zu Frage 9.